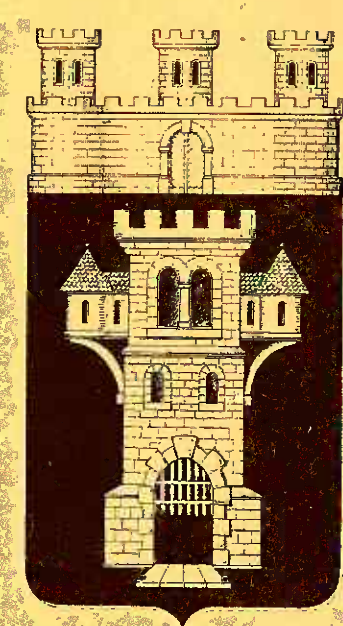
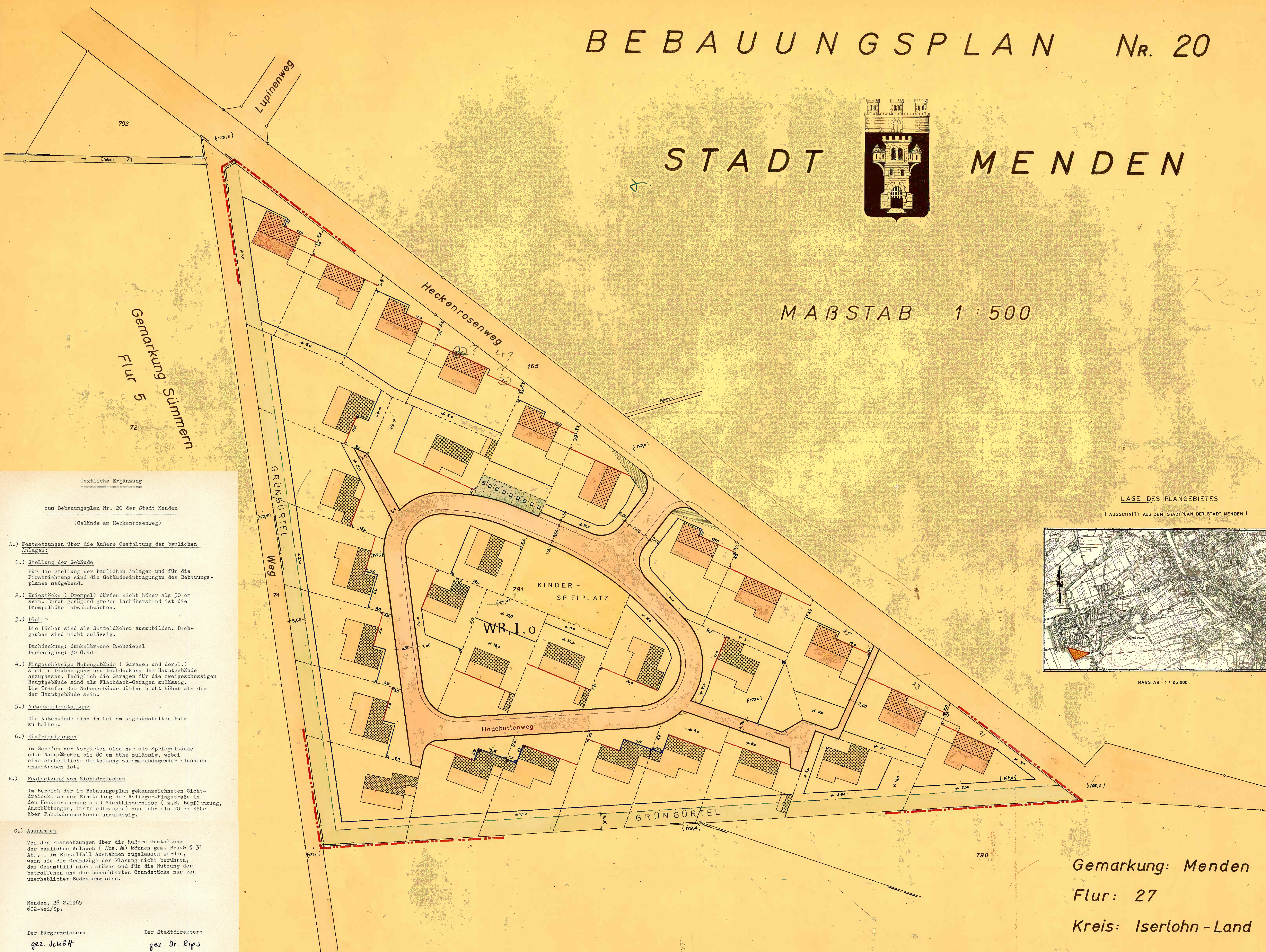


BEBAUUNGSPLAN Nr. 20

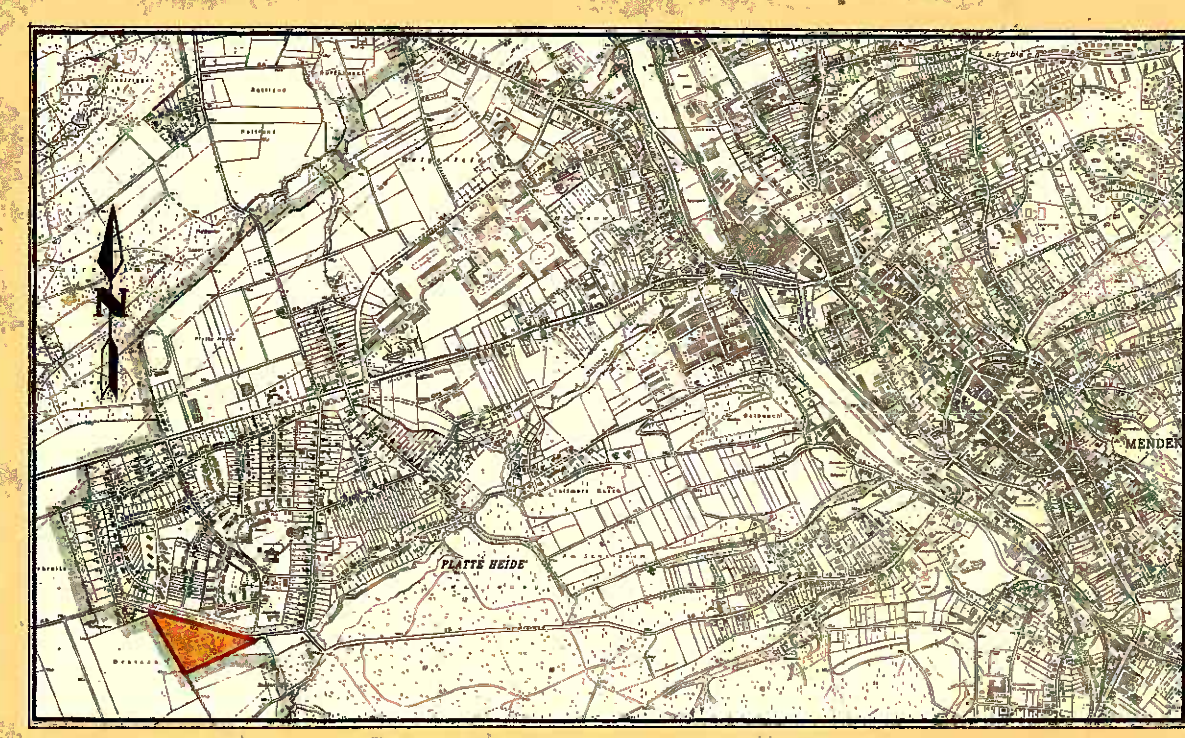
STADT MENDEN



MAßSTAB 1 : 500



LAGE DES PLANGEBIETES
(AUSSCHNITT AUS DEM STADTPLAN DER STADT MENDEN)



Gemarkung: Menden
Flur: 27
Kreis: Iserlohn - Land

Textliche Ergänzung
zum Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Menden
(Gefälle am Heckenrosenweg)

A.) Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.) Stellung der Gebäude
Für die Stellung der baulichen Anlagen und für die Flurstücksgrenzen sind die Gebäudeeinträge des Bebauungsplanes maßgebend.

2.) Kniestöcke (Dachstuhl) dürfen nicht höher als 50 cm sein. Durch genügend großen Dachüberstand ist die Dachhöhe abzusichern.

3.) Dach
Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Dachgauben sind nicht zulässig.
Dachdeckung: dunkelbraune Dachziegel
Dachneigung: 30 Grad

4.) Eingestrichene Nebengebäude (Garagen und dergl.) sind in Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Lediglich die Garagen für die zweigeschossigen Hauptgebäude sind als Flachdachgaragen zulässig. Die Traufen der Nebengebäude dürfen nicht höher als die der Hauptgebäude sein.

5.) Außenwandgestaltung
Die Außenwände sind in hellem ungekalktem Putz zu halten.

6.) Einfriedigungen
Im Bereich der Vorgärten sind nur als Spriegelzäune oder Naturhecken bis 80 cm Höhe zulässig, wobei eine einheitliche Gestaltung zusammenhängender Fluchten anzustreben ist.

B.) Festsetzung von Sichtdreiecken
Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke an der Einbindung der Anlieger-Ringstraße in den Heckenrosenweg sind Sichthindernisse (z.B. Bepflanzung, Anschnitten, Einfriedigungen) von mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnkante unzulässig.

C.) Ausnahmen
Von den Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (Abs. A.) können gem. § 31 Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren, das Gesamtbild nicht stören und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind.

Menden, den 26.2.1965
602-Wel/Sp.

Der Bürgermeister: gez. Juch
Der Stadtdirektor: gez. Dr. Rips

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Iserlohn, den 13.8.1965 Kreisvermessungsamt	ENTWURF UND BEARBEITUNG		Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 22.4.65 bis 22.5.65 offengelegen. Menden, den 13.8.1965		Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Menden vom 27.7.1965 als Satzung aufgestellt worden. Menden, den 13.8.1965		Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 8.10.1965 genehmigt worden. Arnsberg (Westf.), den 8.10.1965		Dieser mit Verfügung vom 8.10.1965 genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 14.11.1965 öffentlich aus. Menden, den 25.11.1965	
	Planungsabteilung: <i>Heier</i> Stadtbaubauinspektor	Vermessungsabteilung: <i>Weg, 24.5.65</i> Bgm. Techniker	Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Städt. Oberbaurat	Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Städt. Oberbaurat	Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Städt. Oberbaurat	Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Städt. Oberbaurat	Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Städt. Oberbaurat	Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Städt. Oberbaurat	Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Städt. Oberbaurat	Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Der Stadtdirektor: <i>[Signature]</i> Städt. Oberbaurat

VORHAND. GEBÄUDE	GRENZEN UND BAULINIEN	VERKEHRS UND GRÜNFLÄCHEN	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
Wohngebäude WIRTSCHAFTSGEB. ÖFF. GEBÄUDE MAUER GESCHOSSZAH.	FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE EIGENTUMSGRENZE FORTFALL. GRENZE GRENZE D. PLANGE- BIEGES GEMARKUNGSGRENZE GRENZE D. UMLEGUNGS- GEBIETES GEPLANTE GRENZE BAULINIE BAUGRENZE FESTLEGUNG DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN ER- FOLGTE NACH DER KARTE	ÜBERBAUBARE FLÄCHE PRIVATE VORGAR- TENFLÄCHE ÖFFENTL. WEGE GEPLANTE WEGE GRÜNGÜRTEL, ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT EINER WACHSTUMSHÖHE VON MIN. 2,50 METER ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ÖFF. KINDERSPIEL- PLÄTZE ÖFF. PARKPLÄTZE SICHTDREIECK	WR. 0 = REINES WOHN- GEBIET, OFF. BAUWEISE 2 - GESCHOSSIG, GRZ = 0,4, GFZ = 0,7 ZWINGEND 1 - GESCHOSSIG, GRZ = 0,4, GFZ = 0,4